




Bayerische Staatskanzlei · 80535 München

Ihre Nachricht vom 18.05.2016
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen A II 6 – 2000.2016-1315-1

München, 15.06.2016
Durchwahl: 089 2165-2729

Rundfunkbeitrag

Sehr geehrte 

vielen Dank für Ihre erneute E-Mail vom 18. Mai 2016, in der Sie darum bitten, sich mit Ihrer Frage zum Betreff „Ihre Kontrollpflicht des Bayerischen Rundfunks nach RStV“ auseinanderzusetzen.

Wie in meinen beiden letzten Schreiben erläutert, unterliegt der Bayerische Rundfunk (BR) gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Rundfunkgesetzes der Rechtsaufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Für Bayern unterliegt auch der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio dieser Rechtsaufsicht, nachdem der Bayerische Rundfunk gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) die ihm nach dem RBStV zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch den Beitragsservice selbst wahrnimmt. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst steht damit für beitragsrechtliche Einzelfallprüfungen und -klärungen zur Verfügung.

Eine Kontrollpflicht der Bayerischen Staatskanzlei über den BR ist im Rundfunkstaatsvertrag nicht geregelt.

Dass Sie nicht um Klärung eines rundfunkbeitragsrechtlichen Einzelfalls Ihrer Person baten, werde ich der Rechtsaufsicht mitteilen. Sie haben aber sicherlich Verständnis dafür, dass diese nur auf Grund eines konkreten Anliegens rechtsaufsichtlich tätig werden kann.

Bitte verstehen Sie, dass wir den Schriftwechsel in dieser Angelegenheit nicht fortsetzen können, und betrachten Sie dieses Schreiben als abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

